

Christiane Tietz

Die Entstehung der Trennung von Kirche und Staat in den USA

Am ersten Tag des Jahres 1802 schrieb Thomas Jefferson, der dritte Präsident der Vereinigten Staaten, an Baptisten in Connecticut, er verehere die amerikanische Verfassung, weil sie »a wall of separation between church and State«¹ aufgerichtet habe. Dass es in den USA eine durch die Verfassung gesicherte »Trennung von Kirche und Staat« gibt, diese Einschätzung gehört zu den Grundelementen amerikanischer Identität².

Gleichzeitig gibt es wohl kein Land in der westlichen Hemisphäre, in dem Religion so zum politischen Alltag gehört wie eben in den USA. Dass Amerika – um nur eine der klassischen Formeln zu nennen – »God's Own Country« ist, scheint (in merkwürdiger Spannung zu der behaupteten Trennung von Kirche und Staat) in gleicher Weise identitätsbestimmend zu sein.

Wie es historisch zu jener »Trennung von Kirche und Staat« in Amerika gekommen und was mit »Trennung« genauerhin bezeichnet ist, ist Thema dieses Beitrages. Ist damit – wie manche Säkularisten einklagen – gemeint, dass Kirche in der Öffentlichkeit nichts zu suchen hat und Religion in den Bereich des Privaten gehört, weil anders der Staat durch die nicht selten merkwürdigen Vorstellungen religiöser Menschen gefährdet wird? Die These, die amerikanische Trennungskonzeption sei mit dem säkularistischen Anliegen identisch, kann schon mit einem Hinweis auf den Ursprung der von Jefferson verwandten Formel von der »wall of separation between church and State« infrage gestellt werden. Sie findet sich nämlich zuerst in einem Text, der nach dieser Trennungsmauer ruft, damit das »Unkraut der Wildnis der Welt« nicht den »gepflegten Garten der Kirche« überwuchert³. Wer ist in der amerikanischen Tradition also das Unkraut, das durch die Mauer zurückgehalten werden soll: die Kirche oder der Staat? Wer soll hier vor wem geschützt werden? Und errichtet die amerikanische Verfassung überhaupt eine »Mauer der Trennung« von Kirche und Staat?

1 Thomas JEFFERSON, Letter to the Danbury Baptist Association, in: John F. WILSON/Donald L. DRAKEMAN (Hg.), Church and State in American History. Key Documents, Decisions, and Commentary From the Past Three Centuries, Boulder/Oxford ³2003, S. 74.

2 Vgl. Philip HAMBURGER, Separation of Church and State, Cambridge/London 2002, S. 1f.

3 Siehe dazu unten das Zitat vor Anm. 34.

Um dies zu klären, muss einige Jahrhunderte in die amerikanische Geschichte zurückgeblickt werden. Im Folgenden wird entsprechend zunächst die religiöse Geschichte der Kolonien geschildert. Anschließend wird die Gründung der Vereinigten Staaten skizziert sowie die amerikanische Verfassung gestreift und schließlich die Debatte um den die Religion betreffenden Ersten Verfassungszusatz vorgeführt. Auf diesen Ersten Verfassungszusatz nämlich bezieht sich Jefferson in seinem Brief über die trennende Mauer.

1. Die religiöse Geschichte der Kolonien bis zur Unabhängigkeit

Historisch angemessen wäre es, den Blick zurück in die amerikanische Geschichte mit den *Native Americans*, den ursprünglichen Einwohnern, beginnen zu lassen. Der Gang der Geschichte war bedauerlicherweise aber derart, dass diese Menschen und ihre Traditionen für die Gestaltung des Landes und damit auch für die hier interessierende Frage nach der politischen Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat keine weitere Rolle gespielt haben. Deshalb sei gleich auf die ersten europäischen Siedler geblickt.

Der amerikanische Mythos beginnt mit der Besiedelung durch die *Pilgrim Fathers*, einer Gruppe von Vätern (und Müttern), die 1620 auf der »Mayflower« als religiöse Flüchtlinge die amerikanische Ostküste erreichten. Dieser Mythos nährt das amerikanische Selbstverständnis als Land religiös Verfolgter. Tatsächlich hatte aber schon vorher eine europäische Besiedelung stattgefunden, nämlich mit spanischen Missionaren, die seit 1520 nach Florida, New Mexico, Kalifornien und Texas kamen⁴. Außerdem gab es seit 1607 in Virginia eine Siedlung englischer Abenteurer, die sich keineswegs als religiös Verfolgte sahen, sondern recht zufrieden mit ihrer Abhängigkeit von der anglikanischen Kirche waren⁵.

Richtig an dem *Pilgrim*-Mythos freilich ist, dass viele der ersten Einwanderer mit englischem Hintergrund religiös Verfolgte waren. In ihrer Mehrheit waren sie Puritaner. Ihren spöttisch gemeinten Namen »Puritaner« hatten sie in ihrer Heimat erhalten, weil sie die anglikanische Kirche und die englische Gesellschaft reinigen wollten⁶. Durch den Calvinismus geprägt, forderten sie

4 Vgl. Barry A. KOSMIN/Seymour P. LACHMAN, *One Nation Under God. Religion in Contemporary American Society*, New York 1993, S. 19.

5 Vgl. Rainer PRÄTORIUS, *In God We Trust. Religion und Politik in den USA*, München 2003, S. 31.

6 Vgl. Robert Booth FOWLER/Allen D. HERTZKE u.a., *Religion and Politics in America. Faith, Culture, and Strategic Choices*, Boulder 2004, S. 5f.; zum Nachweis, dass es sich um einen »Spotnamen« handelte, vgl. Wolf-Dieter HAUSCHILD, *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2: Reformation und Neuzeit*, Gütersloh 2005, S. 227.

eine weitergehende Reform auch der Amtstrukturen und Frömmigkeitsformen der jungen anglikanischen Kirche und ein Ende von kirchlicher Lauheit und Bestechlichkeit⁷. Diese Kritik ärgerte nicht nur, verständlicherweise, die englische Amtskirche, sie wurde auch auf politischer Ebene ungern gesehen. Denn die anglikanische Kirche sollte als Staatskirche die Einheit des englischen Volkes sicherstellen. Eine Kritik an dieser Kirche bedrohte hingegen die politische Homogenität. Puritanische Versammlungen wurden deshalb in England verboten, puritanische Geistliche des Amtes enthoben, der puritanische Boykott der offiziellen Gottesdienste bestraft⁸.

Manche der Puritaner entschieden sich angesichts dieser Situation für Separatismus und wandten sich von der anglikanischen Kirche ab: Die Zugehörigkeit zu einer Amtskirche sei überflüssig; die wahre Kirche sei in jeder Einzelgemeinde gegenwärtig⁹. Etliche dieser englischen Separatisten wanderten in die toleranteren Niederlande¹⁰ aus.

Die *Pilgrim Fathers* brachen später von hier, aus Leiden, gen Westen auf und gründeten in Amerika die Siedlung Plymouth. Im Zentrum ihres religiösen Denkens stand die Einsicht, dass Wahrheit eine innere Überzeugung, keine Ansammlung von Dogmen ist. Deshalb darf weder der Staat noch die Kirche Religion vorschreiben¹¹. Der Gouverneur der neuen Siedlung schärfte ein:

[...] it is too great arrogancie for any man, or churches to thinke that he or they have sounded the word of God to the bottome, as precislie to sett down the church discipline, without error in substance or circumstance, as that no other without blame may digress or differ in anything from the same¹².

Wenn Religion mit Gewalt durchgesetzt wird, dann maßt man sich ein Wissen über Gott an, das kein Mensch besitzt. Deshalb darf staatliche Gewalt sich nicht auf religiöse Dinge beziehen. Der Staat soll sich darum kümmern, dass in einer Gesellschaft moralische Regeln herrschen. Aber über die religiösen Grundlagen dieser Regeln, über die die Moral fundierenden religiösen Werte darf er nicht zu regieren versuchen¹³.

7 Vgl. FOWLER/HERTZKE u.a., Religion, S. 6.

8 Vgl. HAUSCHILD, Lehrbuch, Bd. 2, S. 228.

9 Vgl. ebd., S. 229.

10 Die Holländische Reformierte Kirche war zwar Staatskirche, und keine andere Religion durfte laut Gesetz Gottesdienste abhalten, aber dieses Gesetz wurde nicht strikt angewandt. Aus ökonomischen Gründen begrüßte man vielmehr die zahlreichen aus religiösen Gründen Einwandernden; vgl. A. James REICHEY, Faith in Politics, Washington D.C. 2002, S. 74.

11 Vgl. ebd., S. 63.

12 William BRADFORD, zitiert nach ebd., S. 65.

13 Vgl. ebd., S. 64.

Herrschte bei den separatistischen *Pilgrim Fathers* bereits eine Trennung von Staat und Kirche? Ja, aber im Sinne einer Trennung des einzelnen Gläubenden vom Staat und von der Kirche.

Recht anders war das Staatsverständnis derjenigen Puritaner, die ab 1630 in der so genannten *Massachusetts-Bay-Kolonie* um Boston in göttlicher Mission ein Heiliges Gemeinwesen, ein »holy commonwealth« errichten wollten¹⁴. Amerika sollte das Licht der Völker, Boston die vorbildhafte »Stadt auf dem Berge«, das Neue Jerusalem werden. In der Besiedelung des neuen Landes sah man den die Geschichte lenkenden Gott des Alten Testaments selbst am Werk, der sein zweites auserwähltes Volk führt. Um dieser Fortsetzung der alttestamentlichen Geschichte willen schlugen manche Puritaner sogar vor, Hebräisch statt Englisch als offizielle Sprache einzuführen¹⁵.

Zentral für diese vorrangige Richtung des Puritanismus war die Betonung von persönlicher Errettung auf der einen und gesellschaftlicher Transformation auf der anderen Seite; die Kirche stellte in ihren Augen das verbindende Glied zwischen beidem dar¹⁶. Theologisches Modell dafür ist der *covenant*, der Bund zwischen Gott und seinem Volk. Dieser Bund bezeichnet in gleicher Weise Gottes Gnade gegenüber dem Menschen wie des Menschen Verpflichtung gegenüber Gott: Gott erwählt sein Volk und gibt ihm das neue Land, das erwählte Volk verpflichtet sich umgekehrt, ein heiliges Leben zu führen¹⁷. Die Berufung zu diesem Gnadenbund erfolgt individuell, durch geistliche Wiedergeburt von einzelnen. Aber nicht jeder wird zu diesem Gnadenbund berufen. In der ersten Generation der Puritaner in New England galt: Die derart individuell Berufenen, aber nur sie, schließen sich zur christlichen Gemeinde zusammen¹⁸. Gleichzeitig tragen die Berufenen Sorge dafür, dass die gesamte Gesellschaft, die eine Mischung aus Berufenen und Sündern ist, dem Willen Gottes gemäß lebt, die Gebote Gottes befolgt und damit auch in gewisser Weise im Bund mit Gott steht. Um dies sicherzustellen, sind die Erwählten die einzigen Bürger mit aktivem und pas-

14 Vgl. FOWLER/HERTZKE u.a., *Religion*, S. 6.

15 Vgl. KOSMIN/LACHMAN, *Nation*, S. 20.

16 Vgl. Mark A. NOLL, *America's God. From Jonathan Edwards to Abraham Lincoln*, New York 2002, S. 37f.

17 Vgl. ebd., S. 38; HAUSCHILD, *Lehrbuch*, Bd. 2, S. 634.

18 Die Erwählten mussten, um Mitglied der Gemeinde werden zu können, z.B. durch Bekehrungsgeschichten ihre Erwählung plausibel machen; vgl. REICHELLEY, *Faith*, S. 56. Erst durch das Eintreffen von weniger religiösen Siedlern ab Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Konzept gelockert; man entschied sich zu einem »half-way-covenant«, zu einem Bund auf halbem Weg, bei dem nicht mehr der ganze Weg der Heiligung, sondern schon die Taufe eine Grundform von Kirchenmitgliedschaft gewährleistete; vgl. HAUSCHILD, *Lehrbuch*, Bd. 2, S. 634. Zum Abendmahl zugelassen wurden aber weiterhin nur diejenigen, die eine persönliche Erlösungserfahrung vorweisen konnten; vgl. NOLL, *America's God*, S. 41.

sivem Wahlrecht und damit dem Recht, die politischen Gesetze und Zwangsordnungen zur Durchsetzung des gottgemäßen Handelns der Gesellschaft zu bestimmen¹⁹.

Strukturell waren die kirchlichen Gemeinden in der *Massachusetts-Bay-Kolonie* noch Mitglied der anglikanischen Kirche, also nicht Separatisten, regierten sich aber selbst, einen übergeordneten Bischof gab es nicht. Man nannte sich deshalb *Congregational Church*²⁰. Diese autonome Selbstregierung galt ebenso in den zivilen Gemeinden, d.h., die Freiheit von England war auch hier grundlegend²¹.

Insgesamt wurde in Massachusetts die *Congregational Church* damit quasi zur Staatsreligion, d.h. zu einer »established religion«²². Konkret bedeutete diese Etablierung in Massachusetts: Alle Bewohner mussten Steuern zahlen, um den Puritanismus zu unterstützen²³. Religiöse Toleranz oder religiösen Pluralismus lehnte man ab; »Toleration«, so die Warnung eines ihrer Führer, »made the world anti-Christian«²⁴. Entsprechend war die politische Regierung auch für die Einhaltung der so genannten »ersten Tafel« der Zehn Gebote, d.h. für die rechte Gottesverehrung, zuständig. Sie sollte dafür Sorge tragen, dass es nicht zum Abfall von Gott kommt, denn eine unfrome Gesellschaft, so meinte man zu wissen, würde Gott mit Katastrophen heimsuchen²⁵. Die einzige Freiheit, die man in Massachusetts Andersgläubigen zugestand, war »[the] free liberty to keep away from us [...]«²⁶.

Gab es hier bereits eine Trennung von Kirche und Staat? Ja und Nein. Kirche und Staat sind hier zwar zwei getrennte Einrichtungen²⁷, sie sind aber beide dazu da, der Verpflichtung gegenüber Gott nachzukommen: Die Kirche ist die Versammlung der Erwählten, der Staat sorgt für den Gehorsam

19 Vgl. NOLL, *America's God*, S. 39f.

20 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 56. – Diese Gemeindestruktur entsprach der gesellschaftlichen Situation der kleinen, landwirtschaftlich orientierten Siedlungen, die nach ihren eigenen Idealen lebten; hier herrschte de facto ein Gesellschaftsvertrag; vgl. PRÄTORIUS, *In God We Trust*, S. 33.

21 Vgl. FOWLER/HERTZKE u. a., *Religion*, S. 6.

22 Der Begriff »established/establishment« ist nicht leicht ins Deutsche zu übersetzen. In der damaligen Zeit bedeutete er so viel wie »fest einrichten«, »in eine privilegierte Position einsetzen«, »fest bauen«; vgl. John WITTE JR., *Religion and the American Constitutional Experiment*, Boulder/Oxford 2005, S. 58. Er wird im Folgenden immer wieder begegnen, aber Unterschiedliches bezeichnen und deshalb in der Regel unübersetzt gelassen.

23 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 56.

24 John COTTON, zitiert nach ebd. 1644 wurden die Baptisten aus der Kolonie vertrieben, zwischen 1659 und 1671 wurden vier Quäker in Boston öffentlich erhängt; vgl. ebd. Erst 1693 änderte sich dies, als Massachusetts von England der »Act of Toleration« auferlegt wurde, welcher statt der Kirchenmitgliedschaft den Besitz von Eigentum zum Kriterium für das Wahlrecht machte und die Kolonie zwang, alle Arten von Protestanten aufzunehmen; vgl. ebd., S. 60.

25 Vgl. ebd., S. 66f.

26 Nathaniel WARD, zitiert nach Perry MILLER (Hg.), *The American Puritans. Their Prose and Poetry*, Garden City/New York 1956, S. 97.

27 Vgl. WITTE, *Religion*, 22f.

gegenüber Gottes Gebot. Zwar durften geistliche Amtsträger keine politischen Ämter ausüben und umgekehrt, aber grundsätzlich sind Kirche und Staat vereint darin, zu Christi Bund mit dieser Welt das Ihre beizutragen. Deshalb ist es völlig angemessen, dass die Kirche durch staatliche Steuern unterstützt wird und der Staat den Sonntag durch Gesetze schützt – wie umgekehrt die Kirche Gehorsam gegenüber der Obrigkeit predigt und die Gemeindeglieder zu politischer Aktivität ermutigt.

Noch einmal eine andere Konstellation zwischen Staat und Kirche herrschte in *Providence*, später *Rhode Island*. Der Geistliche Roger Williams (um 1603–1683), 1631 nach Massachusetts gekommen, hatte zunächst dort versucht, die Bindung der Puritaner an die anglikanische Kirche zu lockern, die Durchsetzung der ersten Tafel der Zehn Gebote durch die Obrigkeit kritisiert²⁸ sowie betont, das Land gehöre nicht den Einwanderern, sondern den Indianern. 1635 floh er mit einer kleinen Gruppe von Anhängern aus Massachusetts und gründete die Siedlung Providence, deren Land er den Indianern abgekauft hatte²⁹. Ihr Charakteristikum war der Gedanke der religiösen Toleranz und die vollständige Freiheit der Religionsausübung³⁰. »Providence wurde zu einem Sammelplatz der Dissenters«³¹. Selbst Quäker und Baptisten waren hier willkommen. Theologische Grundüberzeugung hinter dieser religiösen Toleranz war ähnlich wie bei den *Pilgrim Fathers* die Einsicht, dass Religion wesentlich etwas Inneres, Geistliches ist, das der Seele und dem Gewissen nicht durch Gewalt aufgezwungen werden darf³², und dass alle Menschen so geschaffen sind, dass sie an der Regierung teilnehmen können, ganz unabhängig von ihrem jeweiligen Glauben³³.

Gab es hier schon eine Trennung von Kirche und Staat? Ja, insofern Roger Williams derjenige war, der das anfangs zitierte, berühmte Bild von der Mauer der Trennung zwischen Kirche und Staat geprägt hat. Wie oben bereits erwähnt, war dessen Anliegen die Trennung von Kirche und Staat um der Kirche willen: Zu vermeiden sei »a gap in the hedge or wall of separa-

28 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 65.

29 Vgl. Erich GELDBACH, Freikirchen. Erbe, Gestalt und Wirkung, Göttingen 2005, S. 70.

30 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 65.

31 GELDBACH, Freikirchen, S. 70.

32 Vgl. dazu die Verfassung von Rhode Island von 1663: »[...] no person within the said Colony [...] shall be in any wise molested, punished, disquieted or called in question, for any differences in opinions in matters of religion [...]; but that all [...] may [...] freely and fully have and enjoy his and their own judgments and consciences, in matters of religious concernments [...]« (zitiert nach Sydney E. AHLSTROM, *A Religious History of the American People*, New Haven/London 2004, S. 169f.).

33 Vgl. Timothy L. HALL, *Separating Church and State. Roger Williams and Religious Liberty*, Urbana/Chicago 1998, S. 81 (mit Bezug auf Williams): »A Jew, a Turk, a Papist [...] could both govern and be governed in spite of their erroneous religious views. They frequently made better neighbors than did Christians«.

tion between the *garden* of the church and the *wilderness* of the world [...]«³⁴. Die These, in Rhode Island habe sich so bereits die Trennung von Kirche und Staat im säkularen Staat vorgebildet, ist freilich umstritten. Während manche dies betonen und deshalb Rhode Island als die erste Region in Amerika sehen, in der Religionsfreiheit geherrscht hat³⁵, halten andere die Trennung von Kirche und Staat und die darin begründete Toleranz gegenüber allen Glaubensrichtungen in Rhode Island für nur partiell³⁶.

Eine Mittelstellung zwischen den Puritanern und Roger Williams nimmt das so genannte *Great Awakening* ein. Diese Erweckung begann 1734 mit Predigten von Jonathan Edwards (1703–1758) und führte zur Dominanz evangelikaler Frömmigkeit an der *Frontier*, der westlichen Siedlungsgrenze. Auch Edwards betonte wie die Puritaner die Notwendigkeit einer persönlichen Erweckung und Bekehrung, gleichzeitig hielt er den Bund mit Gott wesentlich für einen inneren Bund, dem nur der Erweckte – und nicht etwa eine ganze Gesellschaft – teilhaftig wird³⁷. Entsprechend kritisierte Edwards das puritanische Interesse an der äußeren Gebotsbefolgung. Damit einher ging seine Kritik an der Ansicht der aufkommenden Aufklärung, jeder Mensch könne in sich selbst und ohne Glauben bereits die Moral finden, die für eine gute Lebensführung notwendig ist³⁸. Edwards hielt dagegen: Nur der bekehrte Christ mit seinem erneuerten Herzen ist in der Lage, sich ethisch angemessen zu verhalten und den Geboten Gottes zu folgen³⁹. Dann aber ist das puritanische Gesellschaftsmodell ebenso zum Scheitern verurteilt wie nichtreligiöse Versuche, Moral in der Gesellschaft durchzusetzen.

Für das amerikanische Gesellschaftsverständnis wirkmächtig wurde Edwards Vorstellung des Postmillenarismus: Erst nachdem die bekehrten Christen eine gerechte und heilige Gesellschaft für tausend Jahre aufgerichtet haben werden, wird Christus wiederkommen⁴⁰. Jonathan Edwards weisagte: Die Herrlichkeit der letzten Tage »is probably to begin in America«⁴¹.

34 Roger WILLIAMS, zitiert nach Mark DEWOLFE HOWE, *The Garden and the Wilderness. Religion and Government in American Constitutional History*, Chicago/London 1965, S. 5f. (Hv. von mir).

35 Vgl. GELDBACH, *Freikirchen*, S. 73f.; HALL, *Separating*, S. 82f.

36 Vgl. REICHLEY, *Faith*, S. 68.

37 Vgl. NOLL, *America's God*, S. 45f.

38 Vgl. ebd., S. 100.

39 Die Nichtchristen imitierten nur in selbstgerechter, selbstzentrierter Weise die wahren Tugenden; vgl. ebd., S. 102.

40 Vgl. Paul S. BOYER, Art. »Chiliasmus IV. Nordamerika«, *RGG 4*, Bd. 2, 1999, Sp. 140f., hier Sp. 140. Der Prämillenarismus geht hingegen davon aus, dass Christus »vor« dem Millenium wiederkommen wird.

41 Jonathan EDWARDS, zitiert nach Martin E. MARTY, *Righteous Empire. The Protestant Experience in America*, New York 1970, S. 265.

Der Aufbau einer besseren Gesellschaft ist damit nicht Teil eines gesellschaftlichen Bundes mit Gott, sondern, eschatologisch aufgeladen, Anforderung an die Bekehrten, um die Wiederkunft Christi zu ermöglichen⁴².

Herrscht hier eine Trennung zwischen Kirche und Staat? Eigentlich kommt es hier zu einer Trennung zwischen der wahren Kirche, die einen durch den Glauben und seine Werke geheiligten Teil der Gesellschaft formt, auf der einen und dem unheiligen Rest der Gesellschaft einschließlich der institutionellen Kirche auf der anderen Seite.

Gab es denn keine wahrhaft pluralistischen Landstriche in der Kolonialzeit? Gerne werden hier die Kolonien Pennsylvania, New York und Maryland genannt.

Pennsylvania wurde 1682 durch William Penn als »Holy Experiment«⁴³ gegründet. Penn war als Quäker davon überzeugt, dass wahre geistliche Erneuerung nur durch freie und persönliche Entscheidung für das Heil zustande kommt. Die Einrichtung einer *established church* war damit natürlich ausgeschlossen. De facto war diese Kolonie wohl die toleranteste. Gleichwohl: Penn garantierte bürgerliche Freiheit für alle, die »God as the Lord of conscience« bekennen⁴⁴. Entsprechend wollte auch Penn keineswegs eine säkulare Regierung einführen, auch bei ihm sollte die Regierung über beide Tafeln der Zehn Gebote wachen; Blasphemie wurde in Pennsylvania genauso bestraft wie Sonntagsarbeit⁴⁵. Die Regierung ist für Penn von Gott eingesetzt, ja »ein Teil der Religion selbst«⁴⁶. Doch während Religion sich auf die geistigen und freien Dinge des Menschen bezieht, hat es die politische Regierung mit den körperlichen und verpflichtenden Dingen zu tun⁴⁷.

In der Kolonie *New York*, dem Eingangstor nach Amerika, lebten Menschen ganz verschiedener Herkünfte. Juden waren von Anfang an willkommen⁴⁸. Grundsätzlich war man hier tolerant. Die meisten Protestanten fürchteten aber, dass eine zu große Toleranz zu viele Katholiken anlocken könnte. Wieso eigentlich dieses große Ressentiment gegen Katholiken in den Kolonien? Wegen ihrer Bindung an Rom und damit an externe Autoritäten waren

42 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 73.

43 William PENN, zitiert nach ebd., S. 78.

44 Vgl. WILSON/DRAKEMAN, Vorwort zu Preface to the Frame of Government of Pennsylvania (1682), in: Dies., Church and State, S. 31; dies ist aber nicht der Ausdruck allgemeiner Religionsfreiheit, sondern die Quäker-Version einer Etablierung einer bestimmten religiösen Tradition; vgl. ebd.

45 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 78f. Wichtige Gruppen in Pennsylvania waren außerdem u.a. deutschen Pietisten, Mennoniten, Presbyterianer, Lutheraner. Die Universität von Pennsylvania, gegründet 1740, wurde das erste nichtkonfessionelle College; vgl. ebd., S. 81.

46 Vgl. William PENN, Preface to the Frame of Government of Pennsylvania, in: WILSON/DRAKEMAN, Church and State, S. 31f., hier 31f.: »[...] government seems to me a part of religion itself, a thing sacred in its institution and end«.

47 Vgl. ebd.

48 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 74.

die Katholiken den meisten Protestanten, die gerade von Abhängigkeiten frei werden wollten, suspekt. Entsprechend verbot man in New York nach 1688 Katholiken den Zugang zu leitenden Ämtern, in der Folge sprach man ihnen das Wahlrecht ab, Jesuiten durften gar nicht mehr einreisen. Die anglikanische Konfession behauptete in dieser Zeit, gegen den Einspruch anderer Protestanten, sie sei in New York etabliert. Tatsächlich hatte man die Situation einer staatlichen Unterstützung ganz verschiedener Religionen: Jede politische Gemeinde musste sich für eine bestimmte protestantische Konfession entscheiden, die sie, insbesondere durch Steuern, unterstützte⁴⁹.

Maryland schließlich sollte eigentlich als sichere Kolonie für Katholiken gegründet werden. In der Tat wurde dann allen Christen religiöse Freiheit zugestanden, auch den Katholiken. Doch deren Gottesdienst möge bitte so privat sein wie nur möglich, Religion in der Öffentlichkeit zu diskutieren sei für sie zu unterlassen⁵⁰. 1649 wurde in Maryland eine Toleranzakte erlassen, die für jede Person, die bekennt, an Jesus Christus zu glauben, freie Religionsausübung gewährleistet⁵¹. Gleichwohl wurde auch hier für Blasphemie und die Verleugnung der Trinität die Todesstrafe verhängt. 1655 wurde, nach einer militärischen Auseinandersetzung, eine protestantische Regierung eingesetzt, der Toleranzakt widerrufen, alle katholischen Priester aus der Kolonie vertrieben und mindestens vier Katholiken exekutiert. 1702 schließlich wurde die anglikanische Kirche Staatskirche, d.h. der Besuch der anglikanischen Gottesdienste verpflichtend und die Kirche durch Steuern unterstützt⁵².

Gab es in den »pluralistischeren« Kolonien eine Trennung von Kirche und Staat? Zwar gab es in Pennsylvania, New York und Maryland die meiste Zeit keine etablierte Kirche, man gab sich tolerant. Doch bezog sich diese Toleranz vornehmlich auf verschiedene protestantische Spielarten. Der Regierung wurde außerdem die Aufgabe zugesprochen, gegen Blasphemie und andere religiöse Vergehen vorzugehen. An der steuerlichen Unterstützung verschiedener Konfessionen fand man nichts auszusetzen.

Am Vorabend des Unabhängigkeitskrieges war Folgendes der Status der Kirchen in den einzelnen Kolonien⁵³: In den meisten Staaten gab es die Etablierung einer bestimmten Kirche. In Massachusetts, Connecticut und New Hampshire waren die Puritaner etabliert, im Süden, in Virginia, North und

49 Vgl. ebd., S. 76.

50 Vgl. ebd., S. 82.

51 »[...] noe person or persons whatsoever within this Province [...] professing to believe in Jesus Christ, shall henceforth bee any waies troubled, Molested or discountenanced for or in respect of his or her religion nor in the free exercise thereof« (zitiert nach ebd.).

52 Vgl. ebd., S. 83.

53 Vgl. ebd., S. 94f.

South Carolina, Georgia sowie in Maryland, die anglikanische Kirche. In New York behauptete zwar die anglikanische Kirche, sie sei etabliert, faktisch waren aber verschiedene Konfessionen etabliert. Eine Nichtetablierung einer bestimmten Religion könnte man nur für Pennsylvania, Delaware⁵⁴, Rhode Island und New Jersey⁵⁵ behaupten.

2. Die Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika

Bei den kriegerischen Auseinandersetzungen um die Ablösung von England waren die Kirchen nicht untätig. Während die meisten anglikanischen Geistlichen sich verständlicherweise für die Abhängigkeit von der englischen Krone aussprachen und ihre Gemeinden vor einem Aufstand warnten, ermutigten puritanische und calvinistische Geistliche zum Krieg⁵⁶. Einer predigte: »Remember, soldiers, that God is with you! The eternal God fights for you! He rides on the battlecloud«⁵⁷. Gott selbst habe, so wusste ein anderer, um zwei Uhr morgens eine dicke Wolke nach Long Island geschickt, um der amerikanischen Armee zur Flucht aus der englischen Umlagerung zu verhelfen; dass Gott selbst dies gewesen ist, sei unzweifelhaft – denn das direkt gegenüber von Long Island liegende New York sei zum gleichen Zeitpunkt völlig frei von Wolken gewesen⁵⁸. Für die Ablösung von England setze sich auch die Bewegung des *Great Awakening* ein; sie gab die Parole aus: »No King but King Jesus«⁵⁹.

1776 unterzeichneten dreizehn Staaten in Philadelphia die *Declaration of Independence*. Darin wird festgehalten:

We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness⁶⁰.

Weil die englische Regierung der Sicherung dieser Rechte nicht mehr nachkomme, dürfe sich das amerikanische Volk befreien. Zwar wird in dieser Erklärung, deren Entwurf von Jefferson stammt, auf den Schöpfer Bezug

54 Delaware war aus Pennsylvania hervorgegangen.

55 Es war zwar von Quäkern dominiert, diese lehnten aus religiösen Gründen aber eine politische Etablierung ihrer Religion ab.

56 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 95.

57 Zitiert nach ebd., S. 97.

58 Vgl. ebd., S. 98.

59 Vgl. ebd., S. 96.

60 The Constitution of the United States of America and the Declaration of Independence, Garden City/New York 1948, S. 13.

genommen, um die natürlichen Menschenrechte zu begründen; doch es ist keine Rede von einem Bund Gottes mit bestimmten Menschen oder gar von Jesus Christus⁶¹.

Im Zuge der Unabhängigkeit änderte sich die kirchliche Situation nur in den Staaten, in denen zuvor die anglikanische Kirche in irgendeiner Weise etabliert gewesen war, wollte man doch deutlich machen, dass die Abhängigkeit von England nun auch auf kirchlicher Ebene vorbei sei: In North Carolina⁶², Georgia⁶³ und New York⁶⁴ wurde ausdrücklich die Etablierung der anglikanischen Kirche beendet. South Carolina ersetze sie durch ein »establishment of protestantism« und schloss dezidiert den Katholizismus aus⁶⁵. In Maryland wurde eine Steuer für die Unterstützung der christlichen Religion eingeführt, aber jeder durfte entscheiden, ob er damit eine bestimmte Gemeinde unterstützte oder Geld für die Armen gab⁶⁶.

Wichtig für die weitere Entwicklung des Staatkircheverhältnisses in den USA wurden die Folgen der Unabhängigkeit in Virginia⁶⁷. Die Etablierung der anglikanischen Kirche wurde beendet. Am 12.06.1776 wurde die *Virginia Declaration of Rights*, die erste umfassende Menschenrechtserklärung der Geschichte, verabschiedet. Sie zeigt eine Ambivalenz im Umgang mit Religion auf, die auch für die weitere amerikanische Geschichte bestimmend sein wird. Die *Declaration* hält fest, dass Religion oder die Pflicht gegenüber dem Schöpfer nur durch Vernunft und Überzeugung, nicht durch Zwang oder Gewalt geleitet sein darf: »[...] religion [...] can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion«. Gleichzeitig aber wird eingeschärft, »that it is the mutual duty of all to practice Christian forbearance, love, and charity toward each other«⁶⁸.

61 Vgl. Frank LAMBERT, *Religion in American Politics. A Short History*, Princeton/Oxford 2007, S. 23.

62 North Carolina verbot 1776 das »establishment of any religious church or denomination [...] in preference to any other« (zitiert nach Werner HEUN, *Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika*, in: Festschrift für Martin Heckel zum siebenzigsten Geburtstag, hg. v. Karl-Hermann KÄSTNER/Knut Wolfgang NÖRR/Klaus SCHLAICH, Tübingen 1999, S. 341–357, hier S. 344).

63 1777 wurden hier Abgaben für verschiedene Kirchen möglich (vgl. ebd.).

64 New York hielt ausdrücklich fest, dass es kein »Establishment« einer bestimmten Religion geben dürfe, betonte aber auch, Geistliche seien nicht für ein politisches Amt wählbar oder einsetzbar; vgl. REICHLEY, *Faith*, S. 77.

65 Vgl. HEUN, *Trennung*, S. 344.

66 Vgl. WITTE, *Religion*, S. 61.

67 Immer wieder bezog man sich bei der späteren Interpretation des amerikanischen Staat-Kirche-Verhältnisses auf die dortigen Vorgänge; vgl. HEUN, *Trennung*, S. 343.

68 Zitiert nach URL: <http://www.constitution.org/bcp/virg_dor.htm> (18.03.2012).

Damit verbindet die *Declaration* verschiedene geistesgeschichtliche Strömungen der damaligen Zeit, die dann auch für die Verfassungsdebatte auf der Ebene der United States prägend werden sollten⁶⁹:

Zunächst wird hier der Gedanke der Freiheit des Glaubens und des Gewissens genannt. Er war uns theologisch schon im Bereich der Erweckungstheologie begegnet und gehört philosophisch zu den Grundelementen amerikanischen Aufklärungsdenkens. Berühmte Vertreter desselben waren James Madison, einer der Väter der späteren Verfassung, und Thomas Jefferson, eben jener anfangs erwähnte dritte Präsident der USA und Hauptautor der Unabhängigkeitserklärung. Madisons und Jeffersons Aufklärungsansatz besteht in der in der Virginia-Erklärung wiedergegebenen Einsicht, dass Wahrheit nicht durch kirchliche oder politische Autoritäten zu gewährleisten ist, sondern jeder Mensch die Wahrheit nur in der inneren Evidenz des eigenen Verstandes findet. Im menschlichen Verstand gebe es »self-evident, intuitive truths«, d.h. nicht durch anderes begründbare Wahrheiten, denen jeder folgen müsse⁷⁰. Weil diese Evidenz vom Menschen nicht durch Willensentschluss hergestellt werden könne, dürfe keine Religion staatlicherseits eingefordert werden⁷¹.

Viele Aufklärungsdenker waren von der Autonomie und Macht der Vernunft derart überzeugt, dass sie für eine gelingende Gesellschaft Religion nicht für unbedingt erforderlich hielten. Jeder Mensch habe einen eingeborenen moralischen Sinn; seine Vernunft zeige ihm, was moralisch gut ist. Staatliche Förderung von Religion sei deshalb weder nötig noch erstrebenswert. Letztere Ansicht von der Nichtnotwendigkeit der Religion findet sich in der Virginia-Erklärung hingegen nicht. Vielmehr ist von den christlichen Werten als Grundlage der Gesellschaft die Rede. Diese Ansicht war auf theologischer Seite oben schon bei den Puritanern begegnet und gehört philosophisch zu den Leitmotiven republikanischen Denkens, dessen Anliegen war, gemeinsame Werte für die neue Nation zu kultivieren⁷². Als Vertreter lassen sich George Washington, Präsident des Konvents der amerikanischen Verfassung und erster Präsident der USA, und John Adams, ein weiterer Autor der Unabhängigkeitserklärung, nennen. Auch sie sprechen sich für Religionsfreiheit aus, verstehen Religion jedoch als wesentliche Säule der Zivilgesellschaft. George Washington betonte, bei der Mehrheit der Menschen sei

69 Vgl. WITTE, Religion, S. 32.

70 Vgl. NOLL, America's God, S. 94f.

71 Thomas JEFFERSON, Act for Establishing Religious Freedom, zitiert nach WILSON/DRAKEMAN, Church and State, S. 68: »[...] the opinions and belief of men depend not on their own will, but follow involuntarily the evidence proposed to their minds«.

72 Vgl. WITTE, Religion, S. 33.

ohne Religion keine Moralität möglich⁷³. Ähnlich schätzte auch John Adams die Lage ein: »Statesman may plan and speculate for liberty, but it is religion and morality alone which can establish the principles upon which freedom can securely stand«⁷⁴. Staatliche Unterstützung von Religion – nicht zur Förderung einer spezifischen Konfession, aber zur Förderung religiöser Bildung überhaupt – war beiden deshalb wichtig. Aber sie wussten: Weil man Religion nicht erzwingen kann, ist nur durch Religionsfreiheit die Religion als moralisches Fundament des Staates sicherzustellen⁷⁵.

Die weitere Entwicklung in Virginia ist von den beiden in der *Virginia Declaration* genannten Aspekten der Religionsfreiheit und der Debatte um die Gestaltung der Gesellschaft durch Religion geprägt: Auf der einen Seite wird in Virginia eine Steuer zur Unterstützung der anglikanischen Kirche erhoben, doch werden Nichtmitglieder von den Zahlungen befreit. Dann wird 1784 versucht ein Gesetz durchzusetzen, dass eine jährliche, auch von Juden und Anhängern anderer christlicher Religionen zu zahlende Steuer für die Unterstützung der christlichen Religion und die Lehrer christlicher Religion festlegen sollte. Denn die Kenntnis der christlichen Religion, so wurde die Gesetzeseingabe begründet, führe zu einer Verbesserung der Moral der Menschen und helfe mithin, den Frieden in der Gesellschaft zu bewahren⁷⁶. Gegen die Einführung dieses Gesetz wandte sich in einem berühmten Text James Madison. Darin betonte er das Recht zur nur dem eigenen Gewissen verpflichteten freien Religionsausübung⁷⁷, das der Christ nicht nur für sich selbst in Anspruch nehmen dürfe, sondern auch anderen zugestehen müsse⁷⁸. Das vorgeschlagene Gesetz für eine allgemeine Steuer für die christliche Religion impliziere auf der einen Seite, dass der bürgerliche Magistrat in der Lage sei, über religiöse Wahrheiten zu urteilen – was eine arrogante Anmaßung sei –, und bedeute auf der anderen Seite, Religion als Motor für Poli-

73 Vgl. George WASHINGTON, zitiert nach REICHLEY, Faith, S. 101: »[...] reason and experience both forbid us to expect that national morality can prevail in exclusion of religious principle«.

74 John ADAMS, zitiert nach WITTE, Religion, S. 35.

75 Während die Aufklärungsphilosophie die moralische Kapazität des Menschen eher zuversichtlich einschätzt, sind die republikanischen Denker von der Sündhaftigkeit des Menschen überzeugt. Knapp und realistisch urteilen sie: »But what is government itself, but the greatest of all reflections on human nature? If men were angels, no government would be necessary«; vgl. James MADISON, The Federalist No. 51, in: Max BELOFF (Hg.), The Federalist or, the new constitution by Alexander Hamilton, James Madison and John Jay, Oxford 1948, S. 265.

76 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 86.

77 Vgl. James MADISON, A Memorial and Remonstrance to the Honourable the General Assembly of the Commonwealth of Virginia, in: WILSON/DRAKEMAN, Church and State, S. 63–68, hier S. 64: »This right is in its nature an unalienable right. It is unalienable, because the opinions of men, depending only on the evidence contemplated in their own minds, cannot follow the dictates of other men [...]«.

78 Vgl. ebd., S. 65: »Whilst we assert for ourselves a freedom to embrace, to profess, and to observe, the Religion which we believe to be of divine origin, we cannot deny an equal freedom to those whose minds have not yielded to the evidence which has convinced us«.

tik zu verwenden, was eine Perversion der religiösen Heilmittel darstelle⁷⁹. Wer die Macht des Staates befürworte, das Christentum durchzusetzen, solle sich klarmachen, dass mit der gleichen Macht der Staat auch in der Lage sein könnte, eine bestimmte Sekte zu etablieren. Deshalb sprach sich Madison für eine Trennung zwischen staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten aus; der Staat solle sich nur dort einmischen, wo es um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehe sowie darum, eine Sekte vor der Beschädigung ihrer Rechte durch andere zu schützen⁸⁰. Mit einer solchen »perfect separation between ecclesiastical and civil matters« habe Amerika die Chance »fair, & finally, to a decisive test« in Bezug auf das Verhältnis von Religion und Politik. Durch eine perfekte Trennung könne Amerika überprüfen, ob die Annahme, Religion könne ohne politische Unterstützung nicht überleben und eine Regierung nicht ohne die Einrichtung einer etablierten Religion, eigentlich richtig sei⁸¹.

3. Die amerikanische Verfassung

Die Verfassung der Vereinigten Staaten, 1787 in Philadelphia verabschiedet, enthält – im Unterschied zur Unabhängigkeitserklärung – keinen Gottesbezug in der Präambel. Der Verfassungsvater Benjamin Franklin hatte zwar, als die Gespräche in der verfassungsgebenden Versammlung stockten, vorgeschlagen, die Sitzungen mit einem Gebet zu beginnen, damit »the Father of lights« die Vernunft der Verfassungsväter erleuchten möge. Doch der Vorschlag wurde abgelehnt, weil man befürchtete, nach außen könnte damit das falsche Signal einer menschlich nicht zu überwindenden Uneinigkeit der Versammlung gesendet werden⁸².

Auch das Thema Religionsfreiheit spielt in der ursprünglichen Verfassung keine größere Rolle. Der einzige Bezug auf Religion findet sich in Art. 6, Sektion 3, wo es heißt, dass für ein öffentliches Amt der Vereinigten Staaten niemals irgendwelche religiösen Vorbedingungen gelten sollten: »no religious Test shall ever be required as a Qualification to any Office or public Trust under the United States«⁸³. Einen beiläufigen Religionsbezug gibt es

79 Vgl. ebd. Das »Establishment« einer Religion führe immer zu Stolz und Trägheit bei den Geistlichen und zu Ignoranz und Servilität bei den Laien. Eine gute Regierung brauche keine etablierte Religion, um die bürgerliche Autorität zu unterstützen. Allein die Tatsache, dass die Regierung die Person, das Eigentum und eben die freie Religionsausübung der Menschen schütze, führe dazu, dass die Bürger die Regierung unterstützen; vgl. ebd., S. 66.

80 Vgl. James MADISON, Letter to Rev. Jaspas Adams, zitiert nach WITTE, Religion, S. 31.

81 Vgl. James MADISON, Letter to Rev. Damas, in: Daniel L. DREIBACH (Hg.), Religion and Politics in the Early Republic, Lexington 1996, S. 117–121, hier S. 118.

82 Vgl. WITTE, Religion, S. 78.

83 Constitution, S. 44.

noch in Art. 1, Sektion 7, wo nebenbei deutlich wird, dass der Sonntag als religiöser Ruhetag zählt. Vorschläge, in die Verfassung den Satz einzufügen: »The Legislature of the United States shall pass no Law on the subject of Religion«, verhallten ungehört⁸⁴.

Warum hat man auf dem Verfassungskonvent kaum über Religion debattiert? Man ging davon aus, dass diese Dinge bereits auf einzelstaatlicher Ebene geklärt sind⁸⁵. Man wollte außerdem nicht durch das Verbot einer Einmischung in religiöse Angelegenheiten den Eindruck gegenüber den Einzelstaaten erwecken, dass die föderale Regierung überhaupt so viel Macht hätte, dass sie hier eingreifen könnte – ein Eindruck, der die Zustimmung der Einzelstaaten zur Verfassung zweifellos gefährdet hätte⁸⁶.

4. Der Erste Zusatz zur Verfassung, das *First Amendment*

Die in Philadelphia verabschiedete Verfassung ging anschließend den Einzelstaaten zur Ratifizierung zu, ein Prozess, der am 02.07.1788 abgeschlossen war. Zwar versicherten die Verfassungsväter mehrfach, dass die föderale Ebene keinerlei Interesse habe, sich in einzelstaatliche Rechte (und das heißt auch in die Religionsfreiheit) einzumischen und dazu auch nicht in der Lage sei. Die meisten Einzelstaaten jedoch trauten dieser Versicherung nicht. Nur vier Einzelstaaten ratifizierten die Verfassung, ohne eine zusätzliche föderale *Bill of Rights* zu fordern⁸⁷. Eine solche *Bill of Rights* solle, so die anderen, sicherstellen, dass die bei ihnen geltenden Freiheiten nicht durch die Bundesregierung eingeschränkt würden.

Wichtiges religionsrelevantes Thema in den einzelstaatlichen Debatten war außerdem, ob es gut sei, dass von Gottes Vorsehung für Amerika⁸⁸ nicht gesprochen werde⁸⁹. Weiter fragte man sich sorgenvoll, ob nicht der vorgeschlagene Ausschluss religiöser Tests zu einem nichtchristlichen Präsident führen könnte⁹⁰. Viele Einzelstaaten sahen solche religiösen Bedingungen für politische Ämter vor und forderten deshalb, dass auch auf der föderalen Ebene zumindest »eine explizite Anerkennung der Existenz eines Gottes, seiner Vollkommenheit und Vorsehung« vorausgesetzt werden solle⁹¹.

84 Vgl. ebd., S. 77.

85 Vgl. ebd., S. 76.

86 Vgl. die Zitate ebd., S. 76f.

87 Vgl. ebd., S. 79.

88 Wie es auf dem Siegel der Vereinigten Staaten, das fünf Jahre zuvor verabschiedet worden war, der Fall ist: »Annuit coeptis«: Er hat unsere Vorhaben begünstigt.

89 Vgl. LAMBERT, Religion, S. 16.

90 Vgl. ebd., S. 31.

91 So William WILLIAMS, vgl. Philip KURLAND/Ralph LERNER (Hg.), *The Founder's Constitution*, Chicago 1987, Bd. 4, S. 643.

Nach der Rückmeldung aus den Einzelstaaten begann man die Diskussion über eine *Bill of Rights*, die als *Amendments*, als Zusätze der Verfassung, hinzugefügt werden sollte⁹². Hier interessiert wieder nur die Debatte über die Religion⁹³. Weitgehender Konsens war, dass man die in den Einzelstaaten bestehende Religionsfreiheit vor Eingriffen durch die Staatengemeinschaft schützen und entsprechend vermeiden wollte, dass eine bestimmte Konfession auf nationaler Ebene etabliert wird. Welche hätte das angesichts der großen Pluralität von Konfessionen auch sein sollen?

Weite Formulierungsvorschläge wie »no religion shall be established by law« fanden keine Zustimmung, weil man befürchtete, sie könnten auch auf die Einzelstaaten bezogen werden, die dann ihre unterschiedlichen Formen etablierter Religion hätten aufgeben müssen⁹⁴. Die Lösung bestand darin, sich ganz deutlich nur auf die föderale Ebene zu beziehen, d.h. nur vom US-amerikanischen Kongress zu sprechen⁹⁵: »Congress shall make no law establishing religion, or prohibiting the free exercise thereof, nor shall the rights of conscience be infringed«⁹⁶, schlug deshalb schließlich das *House of Representatives* vor. Formulierungen, bei denen explizit die Einzelstaaten angesprochen wurden⁹⁷, wurden abgelehnt. Der *Senat* seinerseits sprach sich schließlich aus für: »Congress shall make no law establishing articles of faith or a mode of worship, or prohibiting the free exercise of religion [...]«⁹⁸. Diese Formulierung (kein Gesetz, das Glaubensartikel oder Arten der Gottesverehrung etabliert) ist interessant, weil sich hier die nationale Regierung zwar in theologische und rituelle Fragen nicht hätte einmischen dürften, aber durchaus eine Unterstützung von Religion durch die nationale Regierung möglich gewesen wäre⁹⁹.

Das *House of Representatives* lehnte den Senatsvorschlag ab. Eine Gruppe aus je drei Vertretern beider Gremien erarbeitete einen gemeinsamen Entwurf, der schließlich am 25.09.1789 als so genanntes, auch heute noch gültiges *First Amendment to the Constitution* verabschiedet wurde: »Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof [...]«¹⁰⁰. Auch die Rede- und Pressefreiheit, die Ver-

92 Sie zog sich von Juni bis September 1789 hin, die Ratifizierung der »Bill of Rights« durch die Einzelstaaten war am 15.12.1791 abgeschlossen; vgl. WITTE, Religion, S. 80 u. 89.

93 Die Debatte ist dokumentiert bei ebd., S. 80–89.

94 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 107.

95 Vgl. WITTE, Religion, S. 89.

96 Zitiert nach ebd., S. 87.

97 »[...] no state may infringe [or ›violate‹] the equal rights of conscience«, zitiert nach WITTE, Religion, S. 89.

98 Zitiert nach ebd., S. 88.

99 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 108.

100 Constitution, S. 47.

sammlungsfreiheit und das Recht zu Petitionen, so fährt der Text fort, dürfen in keiner Weise durch gemeinschaftsstaatliches Recht eingeschränkt werden.

Das *First Amendment* hat zwei Teile: die so genannte *Non-Establishment-Clause* und die so genannte *Free-Exercise-Clause*. Letztere nennt Religionsfreiheit als erstes und vornehmstes Freiheitsrecht und stellt sie als fundamentales Rechtsgut der amerikanischen Gesellschaft heraus¹⁰¹. Schwieriger ist die Interpretation der *Non-Establishment-Clause*. Was genau ist mit diesem »Non-Establishment« von Religion gemeint? Leider ist die quellenmäßige Dokumentation¹⁰² der Debatte der Väter der *Bill of Rights* unvollständig. Sich auf den »ursprünglichen Sinn der Verfassungsväter« zu beziehen, wie es immer wieder, auch in Entscheidungen des amerikanischen Obersten Gerichtshofes, getan wird, ist deshalb nicht ganz so einfach. Ein paar tastende Hinweise seien im Folgenden dennoch versucht, um zumindest extreme Interpretationen der *Non-Establishment-Clause* zurückzuweisen.

Manche Interpreten behaupten, man habe mit ihr nur die Bevorzugung einer bestimmten Religion ausschließen wollen, während eine gleichmäßige Unterstützung aller Konfessionen durch die US-Regierung möglich sei. Doch weil verschiedene Vorschläge, nur die Bevorzugung einer Religion vor einer anderen zu verhindern, wie z.B. »Der Kongress darf kein Gesetz verabschieden, das eine bestimmte Religion gegenüber einer anderen etabliert«¹⁰³, dezidiert abgelehnt wurden, ist diese Lesart eher unwahrscheinlich¹⁰⁴.

Aber auch die radikale Gegenposition, man habe hier jegliche Kooperation zwischen dem Staat und jeder Religion ausschließen wollen¹⁰⁵, ist nicht überzeugend, weil der gleiche Kongress ohne größere Debatten die so genannte Nordwest-Verordnung übernommen hatte, deren dritter Artikel lautet: »Religion, morality, and knowledge, being necessary to good government and the happiness of mankind, schools and the means of learning shall forever be encouraged«¹⁰⁶.

Gegen die These, man habe jede Kooperation ausschließen wollen, spricht auch eine Beobachtung zum Verständnis der Formulierung, der Kongress »shall make no law«. Erhellend ist hier eine Diskussion im Kongress, die bereits einen Tag nach Verabschiedung des *First Amendments* geführt wurde, nämlich über die Notwendigkeit eines Thanksgiving-Tages für alle Bürger

101 Vgl. ebd., S. 109.

102 Z.B. gibt es keine Dokumentation über die Gespräche des Schlichtungsausschusses, der die abschließende Fassung vorbereitet hat; vgl. WITTE, Religion, S. 88.

103 »Congress shall make no law establishing One Religious Sect or Society in preference to others [...]«; »Congress shall make no law establishing any particular denomination of religion in preference to another [...]«, zitiert nach ebd., S. 87f.

104 Vgl. dazu REICHLEY, Faith, S. 110; HEUN, Trennung, S. 347.

105 So z.B. Freeman BUTTS, zitiert nach REICHLEY, Faith, S. 110.

106 Vgl. ebd., S. 110f.

der USA. Einige argumentierten, ein solcher Tag falle als religiöse Praxis unter das für den Kongress Verbotene, selbst wenn er in manchen Einzelstaaten stattfinde. Doch diese Ansicht, es sei eben jede religiöse Praxis für den Kongress verboten, setzte sich nicht durch. Man beschloss vielmehr einen Nationalen Thanksgiving-Tag und hielt dies verfassungsmäßig für möglich, weil damit kein neues Gesetz erlassen wurde, sondern nur eine bestehende Tradition, die überdies auch schon beim Unabhängigkeitskongress gepflegt worden sei, aufgegriffen werde¹⁰⁷.

Mag sein, dass manche Verfassungsväter sich im Sinne des Aufklärungsdenkens (und in eins mit frühem evangelikalen Denken) eine striktere Trennung von Kirche und Staat gewünscht hätten. Doch findet sich bei anderen Verfassungsvätern eben auch die republikanische Grundüberzeugung (die sich mit dem puritanischen Denken berührt), dass Religion für die gesellschaftliche Moral notwendig ist. Insofern scheint diejenige Interpretation am zutreffendsten, die das *First Amendment* nur als Festlegung der äußeren Grenzen des rechten staatlichen Handelns gegenüber der Religion versteht. Was innerhalb dieser Grenzen möglich ist, scheinen die Verfassungsväter für spätere Auseinandersetzungen und Entwicklungen offen gelassen zu haben¹⁰⁸.

Tatsächlich wurde mit der *Non-Establishment-Clause* des *First Amendments* nicht in die Situation der einzelstaatlichen Etablierung eingegriffen. Die Einzelstaaten, in denen es zu diesem Zeitpunkt noch Etablierung bestimmter Konfessionen gab, hoben diese erst nach und nach auf¹⁰⁹: In South Carolina beispielsweise wurde 1778 zunächst ein *Establishment of Protestantism* eingeführt, das 1790 beendet wurde, die Etablierung der *Congregational Church* endete 1818 in Connecticut, 1819 in New Hampshire¹¹⁰ und 1833 in Massachusetts¹¹¹. Durch den 14. Verfassungszusatz¹¹² von 1863

107 Vgl. WITTE, Religion, S. 92. Witte ordnet auch die damaligen Beschlüsse zur Einstellung von Geistlichen verschiedener (»Non-Establishment«!) Konfessionen für den Kongress und die Finanzierung einer amerikanischen Bibelausgabe hier ein; vgl. ebd., S. 93.

108 Vgl. ebd., S. 21. Vgl. dazu auch Jeffersons Aussage in seiner zweiten »Inaugural Address«: »In matters of religion, I have considered that its free exercise is placed by the constitution independent of the general [federal] government. I have therefore undertaken, on no occasion, to prescribe the religious exercise suited to it; but have left them, as the constitution found them, under the direction and discipline of State or Church authorities«, zitiert nach ebd., S. 56f.

109 Vgl. REICHLEY, Faith, S. 109.

110 Bis dahin gab es eine öffentliche Finanzierung der Pfarrer aller Konfessionen; vgl. HEUN, Trennung, S. 345.

111 In Massachusetts hatte es seit 1780 die staatliche Unterstützung von »public protestant teachers of piety, religion and morality« (Art. 3 der Verfassung, zitiert nach HEUN, Trennung, S. 345) gegeben, als Frucht des republikanischen Denkens; vgl. WITTE, Religion, S. 34. Die Etablierung in Maryland endete 1810; vgl. REICHLEY, Faith, S. 109.

112 »All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge, the privileges or immunities of citizens of the United

bekam die *Bill of Rights* schließlich auch für die Einzelstaaten Relevanz¹¹³. Erst seitdem kommt es zu Religionsauseinandersetzungen vor dem *Supreme Court*¹¹⁴.

Ein kurzer Blick auf die Entscheidungen des *Supreme Court*, des nationalen Obersten Gerichtshofes, zu religiösen Fragen zeigt eine außerordentliche Bandbreite. In der Rechtsprechung über die *Non-Establishment-Clause* ist der Trennungsgedanke zwar das Leitmotiv. Gleichwohl lassen die Entscheidungen erkennen, dass das »Wie« der Trennung durchaus vielschichtig ist¹¹⁵ und dass der Gedanke des *Non-Establishments* immer wieder in Spannung mit dem Gedanken der Religionsfreiheit gerät¹¹⁶. Ich nenne nur ein paar Beispiele: Ein vorgeschriebenes Gebet im Klassenraum ist verfassungswidrig, selbst dann, wenn das Gebet als nichtkonfessionelles durch den Staat verfasst wurde¹¹⁷. Der Staat darf Schulbücher, die in öffentlichen Schulen benutzt werden, auch für religiöse Schulen finanzieren¹¹⁸, aber nicht Kartenmaterial und Filmprojektoren¹¹⁹. Eine freigelassene Unterrichtszeit zum freiwilligen Besuch von Religionsunterricht ist an staatlichen Schulen verfassungswidrig¹²⁰, nicht aber ist verfassungswidrig, dass der Stundenplan so angepasst wird, dass Religionsunterricht außerhalb der Schule stattfinden kann¹²¹. Der Staat darf Eltern, die ihre Kinder auf religiöse Schulen schi-

States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws« (Constitution, S. 53f.).

113 So die juristische Mehrheitsmeinung. Diese Relevanz wird allerdings von manchen bestritten; vgl. dazu HEUN, Trennung, S. 349.

114 Vgl. ebd., S. 346. Vgl. zu den Urteilen Ronald B. FLOWERS, *That Godless Court. Supreme Court Decisions on Church-State-Relationships*, Louisville 2005.

115 Vgl. HEUN, Trennung, S. 352. – Ein wichtiges Kriterium für eine mögliche Förderung von religiösen Wohlfahrtseinrichtungen durch den Staat ist das Bestehen des sog. »Lemon-Tests«. Er besteht aus drei Stufen: Die Förderung oder Beeinträchtigung von Religion darf 1.) weder »purpose« 2.) noch »effect« des staatlichen Handelns sein; überdies muss 3.) ein »excessive entanglement« des Staates mit der Religion vermieden werden. Vgl. ebd., S. 351f.

116 Vgl. ebd., S. 355f. Vgl. zum Folgenden ebd., S. 352f.

117 Vgl. FLOWERS, Court, S. 103.

118 Das Argument war: Hier geht es um eine Unterstützung für das Kind (»Child benefit«), nicht um eine Unterstützung der religiösen Schule oder der Kirche, die die Schule führt; vgl. ebd., S. 72.

119 Vgl. ebd., S. 82. Hier sei eben, im Unterschied zu inhaltlich klar konturierten säkularen Schulbüchern, auch religiöse Verwendung möglich, d.h. es gebe keine klare Abgrenzung.

120 Solches sei eine Bevorzugung von Religion, weil die Schüler Präsenzpflicht im Gebäude haben und damit der staatliche Zwang mit für den Besuch des Religionsunterrichtes eingesetzt würde; außerdem finde der Religionsunterricht in steuerfinanzierten Gebäuden statt; vgl. ebd., S. 100.

121 Die Begründung, die der Oberste Richter Douglas dazu gab, lautete: »When the state encourages religious instruction or cooperates with religious authorities by adjusting the schedule of public events to sectarian needs, it follows the best of our traditions« (William O. DOUGLAS, zitiert in ebd., S. 101f.).

cken, das Geld für den Schulbus erstatten¹²², aber er darf nicht Geld geben, um die Schule zu renovieren¹²³. 1940 entschied der Oberste Gerichtshof, dass Kinder gezwungen werden können, den morgendlichen Fahneneid zu leisten, auch dann, wenn sie aus religiösen Gründen sich dieser Zeremonie verweigern wollen¹²⁴; drei Jahre später entschied das Gericht in einem ähnlich gelagerten Fall genau umgekehrt¹²⁵.

Diese Unschärfe auch in der dem *First Amendment* nachfolgenden Rechtsprechung bestätigt, was beim hier vorgelegten Durchgang durch die amerikanische Geschichte bereits beobachtet werden konnte. Es sei mit den Worten von Warren Burger, einem Richter des Obersten Gerichtshofes, zusammengefasst: »The line of separation, far from being a ›walk‹, is a blurred, indistinct and variable barrier depending on all circumstances of a particular relationship«¹²⁶.

122 Auch hier wurde mit der *Child benefit Theory* argumentiert: Hier gehe es um die Sicherheit des Kindes, die durch den Bustransport ermöglicht werde; vgl. ebd., S. 73.

123 Hier sei keine klare Abgrenzung möglich, man könne damit sowohl die Sporthalle als auch die Kapelle renovieren; vgl. ebd., S. 81.

124 Der *Supreme Court* argumentierte, die Nation brauche die Loyalität ihrer Bürger, der Fahneneid sei eine wesentliche Weise, dies zu erreichen; vgl. ebd., S. 27.

125 Der *Supreme Court* argumentierte, keiner dürfe gezwungen werden, etwas zu sagen, was er nicht glaubt, das gelte auch für Dinge, die wichtig für die Gesellschaft sind; vgl. ebd., S. 28.

126 Warren BURGER im Fall *Lemon v. Kurtzman* (1971), zitiert nach HAMBURGER, Separation, S. 7.